

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 5/2009

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des Herrn
J. D. in G.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Kreisverband K.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch die Kreisvorsitzende
Frau U. U. in K.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Aushändigung von Kassenabrechnungen

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
27. Oktober 2009 durch:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Staatssekretärin a. D.

Gabriele Hauser

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 6. Mai 2009 (LPG N 10/08) wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der CDU. Bis zum 15. Mai 2008 war er Kassierer im Stadtverband der CDU in G. in N.

Der Antragsteller unterzeichnete am 5. Januar 2007 die vom ihm aufgestellte Vermögensbilanz zum 31. Dezember 2006 für den CDU-Stadtverband G.. Die Aufstellung wies Gesamteinnahmen in Höhe von 15.110,00 Euro aus. Spenden von persönlichen Personen waren nicht verzeichnet. Als Gesamtausgaben waren 4.762,26 Euro angegeben. Der damalige Vorsitzende des Stadtverbandes, Herr M. U., unterzeichnete die Aufstellung gleichfalls.

Abweichend von der Aufstellung des Antragstellers weist eine im Rahmen der Erstellung des Rechenschaftsberichts der CDU des Kreises K. durch das Steuerbüro B. & R. erarbeitete

Aufstellung für den Stadtverband G. eine Spende einer natürlichen Person in Höhe von 100,23 Euro und dementsprechend um diesen Betrag erhöhte Einnahmen in Höhe von 15.210,23 Euro aus. Bei den Ausgaben sind unter laufendem Geschäftsbetrieb ein gegenüber der vom Antragsteller erstellten Abrechnung um 100,23 Euro erhöhter Betrag von 2.430,50 Euro verzeichnet. Wegen dieser Differenz erstattete der Antragsteller unter dem 20. Februar 2008 eine Anzeige beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.

In der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2008 erstattete der seinerzeitige Vorsitzende, Herr M. U., seinen Bericht (TOP 3). Anschließend (TOP 4) berichtete der Kassenprüfer, Herr M. T., über die von den Kassenprüfern durchgeführte Prüfung. Er erklärte, die Kassenprüfung habe für die Jahre 2006 und 2007 zu keinen Beanstandungen geführt. Die Kassenprüfer schlugen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vor. Dieser Antrag wurde bei Enthaltung des Antragstellers einstimmig angenommen. Unter TOP 5 (Aussprache) fragte der Antragsteller an, weshalb der Kassenbericht nicht Bestandteil des Berichtes des Vorsitzenden gewesen sei. Der damalige Vorsitzende, Herr M. U., verwies den Antragsteller ausweislich des Protokolls auf die Satzung, in der lediglich ein Bericht des Vorsitzenden gefordert werde. Unter TOP 6 beschloss die Mitgliederversammlung einstimmig die Entlastung des Vorstandes. Unter TOP 11 bis 15 erfolgte die Neuwahl des Vorstandes des Stadtverbandes G..

Mit Schriftsatz vom 19. Mai 2008 beantragte der Antragsteller beim Kreisparteigericht der CDU in K. „die Aufhebung der durch die Mitglieder durchgeführten Entlastung des Vorstandes bzw. die Aufhebung aller Beschlüsse sowie der Neuwahlen innerhalb der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes G. vom 15. Mai 2008“. Der Antrag ist in allen drei parteigerichtlichen Instanzen ohne Erfolg geblieben (Beschluss des Bundesparteigerichts vom 27. Oktober 2009 CDU-BPG 6/2009).

Mit Schreiben vom 1. September 2008 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner die Übersendung des „Abrechnungsblattes des Stadtverbandes G. im Kreisverband K. lt. Abrechnungsbuch“ für das Jahr 2007 sowie die Abrechnungsblätter 1998 bis 2005. Die letztgenannten Unterlagen seien bisher seiner Kasse vorenthalten worden. Die von ihm erbetenen Unterlagen dienten der Vervollständigung der Kassenunterlagen seiner Kassentätigkeit von 1998 bis 2008. Mit Schreiben vom 11. September 2008 lehnte die Kreisvorsitzende die Übersendung der Abrechnungsblätter mit der Begründung ab, dass der Antragsteller im CDU-Stadtverband G. derzeit über keinerlei gewählte Funktion verfüge. Aus diesem Grunde sehe sie keine Möglichkeit, seinem Wunsch nachzukommen.

Mit Schriftsatz vom 13. September 2008 – eingegangen am 15. September 2008 – hat der Antragsteller beim Kreisparteigericht der CDU K. beantragt, die Aushändigung der Kassenabrechnungen der Jahre 1998 bis 2005 und 2007 für den Stadtverband G. zu veranlassen. Zur Begründung hat er angeführt, die ihm für seine Kassenführung des Stadtverbandes G. in diesem Zeitraum zustehenden Abrechnungen seien ihm durch die Vorsitzende des Kreisverbandes K., Frau U. U., vorenthalten worden. Durch eine Stellungnahme des Steuerberaters B. habe er erfahren, dass angeblich alle Kassierer solche Abrechnungen in den vergangenen Jahren stets erhalten hätten. Er wüsste keinen anderen Weg, um seine Kasse zu vervollständigen.

Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung des Kreisparteigerichts vom 4. November 2008 zu dem Antrag des Antragstellers, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes G. vom 15. Mai 2008 über die Entlastung des Vorstandes aufzuheben, haben sich der Antragsteller und die Vertreterin des Antragsgegners, die Kreisgeschäftsführerin Frau L., damit einverstanden erklärt, über die Sache bezüglich der Aushändigung der Kassenabrechnungen ohne förmliche Ladung sofort zu verhandeln. Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Kreisparteigericht der CDU K. hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2008 den Antrag auf Aushändigung der Kassenabrechnungen der Jahre 1998 bis 2005 und 2007 für den Stadtverband G. an den Antragsteller zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen angeführt, ein rechtliches Interesse des Antragstellers auf Kenntnisnahme der begehrten Aufstellungen sei nicht ersichtlich, zumal die von ihm in den fraglichen Jahren vorgelegten Abrechnungen weder unrichtig gewesen seien noch durch den Kreisverband abgeändert worden seien. Darüber hinaus sei der Antragsteller seit dem 15. Mai 2008 nicht mehr Vorstandsmitglied des Stadtverbandes G.. Nur dieser könne die Aushändigung der begehrten Unterlagen, bei denen es sich ersichtlich um Bestandteile einer Rechnungslegung durch den Kreisverband gegenüber dem Landesverband handele, verlangen.

Gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU K., der ihm am 24. November 2008 zugestellt worden ist, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2008 Beschwerde beim Landesparteigericht der CDU N. eingelegt. Er hat geltend gemacht, der Beschluss des Kreisparteigerichts sei nach kaufmännischen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Die vom Kreisverband erstellte Abrechnung müsse den Stadt- und Ortsverbänden zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden. Schließlich sei der angefochtene Beschluss des Kreisparteigerichts K. auch deshalb aufzuheben, weil das Mitglied des Kreisparteigerichts F. H. zu

Unrecht an der Entscheidung mitgewirkt habe. Dieser sei nämlich als Mitglied des Kreistages des Kreises K. gegenüber seiner Fraktionsvorsitzenden, Frau U. U., befangen.

Der Antragsgegner ist der Beschwerde entgegengetreten. Er vertritt die Auffassung, dass eine Eingabe- und Berichtspflicht der Stadt- und Gemeindeverbände gegenüber dem Kreisverband, nicht aber des Kreisverbandes gegenüber den Stadt- und Gemeindeverbänden bestehe. Schließlich hat er darauf hingewiesen, dass er – nachdem vertrauliche Unterlagen aus den Abrechnungen in der Presse veröffentlicht worden seien – keine Möglichkeit gesehen habe, Abrechnungen an den Antragsteller herauszugeben. Der Antragsgegner hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht der CDU N. hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2009 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts K. vom 4. November 2008 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, dass für die vom Antragsteller begehrte Überlassung von Kassenunterlagen eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich sei.

Auch die auf die Person des Mitgliedes des Kreisparteigerichts F. H. bezogene Begründung der Beschwerde führe nicht zu einer Aufhebung des Beschlusses des Kreisparteigerichts K.. Der Umstand, dass F. H. Mitglied des Kreistages sei, schließe ihn weder nach § 14 Abs. 1 Parteiengesetz noch nach § 15 PGO in Verbindung mit § 41 ZPO als Mitglied des Kreisparteigerichts von der Entscheidung aus. Der Annahme einer Befangenheit stehe die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Kreistagsmitglieder (§ 28 Abs. 1 Kreisordnung) und der Mitglieder der Parteischiedsgerichte (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Parteiengesetz, § 7 Abs. 1 PGO) entgegen.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 7. Juni 2009 – beim Bundesparteigericht eingegangen am 9. Juni 2009 – gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. Rechtsbeschwerde eingelegt. Er vertritt die Auffassung, dass das Landesparteigericht bei seiner Entscheidung die Vorschriften der §§ 29, 30 Parteiengesetz verkannt habe. Denn nach § 30 Abs. 1 Parteiengesetz sei der Prüfbericht dem Vorstand der Partei zu übergeben. Zum Vorstand im Sinne des § 30 Parteiengesetz gehöre auch der Kassierer. Deshalb habe er einen Anspruch auf Aushändigung der von ihm erbetenen Unterlagen. Im Übrigen sei die CDU kein Geheimbund und die Bilanzen der Parteien öffentlich zu machen.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts aufzuheben und an das zuständige Parteigericht zurückzuverweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung nimmt er auf die Ausführungen in den angefochtenen Beschlüssen des Kreis- und des Landesparteigerichts Bezug.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Das Landesparteigericht N. hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts K. im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

Hinsichtlich der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren wiederholten Besetzungsrüge schließt sich das Bundesparteigericht vollinhaltlich der Ansicht des Landesparteigerichts an, dass das Kreisparteigericht bei seiner Entscheidung vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist. Das Bundesparteigericht teilt sowohl die Auffassung des Landesparteigerichts N., dass die §§ 3 und 6 PGO, §§ 33 ff der Satzung der CDU N. und die §§ 14 Abs. 5, 32 der Satzung des CDU-Kreisverbandes K. ausreichende Grundlage für die Wahl der Mitglieder des Kreisparteigerichts durch den Kreisparteitag K. gewesen sind, als auch dessen Rechtsansicht, dass das Mitglied des Kreisparteigerichts F. H. als Mitglied des Kreistages K. nicht allein schon deshalb gemäß § 15 PGO in Verbindung mit § 41 ZPO an der Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung ausgeschlossen gewesen ist, weil die Vorsitzende des Antragsgegners zugleich auch Vorsitzende des Kreistages ist.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch gegenüber dem Antragsgegner auf Aushändigung der Kassenabrechnungen für die Jahre 1998 bis 2005 und 2007.

Ohne Erfolg beruft sich der Antragsteller auf §§ 29, 30 Parteiengesetz. Nach § 30 Abs. 1 Parteiengesetz ist das Ergebnis der Prüfung des Rechenschaftsberichts in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei zu übergeben ist. Die Annahme des Antragstellers, Vorstand im Sinne des § 30 Abs. 1 Parteiengesetz könne auch der Vorstand des CDU-Stadtverbandes G. sein, findet jedoch weder im Parteiengesetz noch

in den Statuten der CDU eine Stütze. Aus den §§ 23 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Parteiengesetz ergibt sich, dass Vorstand im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz lediglich der Bundesvorstand und die Vorstände der Landesverbände sowie die jeweiligen Vorstände ausgewählter „nachgeordneter Gebietsverbände“ sein können. Da nach § 18 Abs. 2 des Bundesstatuts der Kreisverband die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes ist, kann nachgeordneter Gebietsverband im Sinne der §§ 29, 30 Parteiengesetz nur ein Kreisverband sein. Die §§ 23 ff. Parteiengesetz regeln mithin die öffentliche Rechenschaftslegung der CDU und die Prüfung des Berichts durch den Bundestagspräsidenten, nicht aber die interne Prüfung eines CDU-Stadtverbandes durch dessen Kreisverband. Unabhängig hiervon kann sich der Antragsteller auch deshalb nicht auf Rechte und Befugnisse des „Vorstandes“ berufen, weil er zurzeit nicht Mitglied des Vorstandes des CDU-Stadtverbandes ist und auch nicht zur Geltendmachung dessen Rechte ermächtigt worden ist.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ergibt sich ein Anspruch auf Herausgabe der Kassenabrechnungen auch nicht aus allgemeinen Grundsätzen des ergänzend heranzuziehenden Vereinsrechts. Nach allgemeiner Ansicht lässt sich zwar aus § 38 BGB ein Recht eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand auf diejenigen Informationen und Auskünfte herleiten, die zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich sind. Das Auskunftsverlangen ist grundsätzlich in der Mitgliederversammlung zu stellen. Nur ausnahmsweise kommt ein Informationsrecht außerhalb der Mitgliederversammlung in Betracht, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht (vgl. Reuter in Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Rn. 36 f zu § 38 BGB). Ein berechtigtes Interesse ist allerdings weder vom Antragsteller dargetan worden noch für das Bundesparteigericht ersichtlich.

Bei den vom Antragsteller herausverlangten Unterlagen handelt es sich nicht um Teile eines öffentlich zu machenden Rechenschaftsberichts, sondern um interne Aufstellungen, die im Rahmen der Vorbereitung des Rechenschaftsberichts erstellt worden sind. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Kenntnis des Inhalts des „Abrechnungsblattes des Stadtverbandes G. im Kreisverband K. lt. Abrechnungsbuch“ für das Jahr 2007 sowie der „Abrechnungsblätter 1998 bis 2005“ für die Wahrung der Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers erforderlich sein könnten. Denn für die Jahre 1998 bis 2007 ist der Antragsteller jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung des CDU-Stadtverbandes G. als Kassierer entlastet worden. Darüber hinaus sind die Abrechnungsblätter der Jahre 1998 bis 2005 und 2007 für die hier streitgegenständliche Kassendifferenz von 100,23 Euro im Jahr 2006 irrelevant. Soweit der Antragsteller geltend macht, seine Kassenunterlagen vervollständigen zu

wollen, vermag er mit diesem Vortrag kein berechtigtes Interesse darzutun. Zum einen führt der Antragsteller nicht mehr die Kasse des CDU-Stadtverbandes G.. Zum anderen könnte ein solches Interesse allenfalls der Stadtverband, nicht aber ein einfaches Mitglied gegenüber dem Kreisverband geltend machen.

Schließlich ist die Begründung des Antragsgegners, keine Unterlagen (mehr) herauszugeben, nach dem die Abrechnungen für das Jahr 2006 - von wem auch immer - an die örtliche Presse weitergegeben worden sind (vgl. NRZ vom 2. April 2008, „Der kleine Unterschied“), nicht zu beanstanden. Die Informationspflicht eines Vorstandes findet dort ihre Grenze, wo bei internen Vorgängen die Geheimhaltung nicht mehr gewährleistet erscheint. Der Vorstand ist dann gegenüber dem einzelnen Mitglied nicht nur berechtigt, sondern gegebenenfalls sogar verpflichtet, die Auskunft wegen entgegenstehenden Geheimhaltungsinteresses des Vereins zu verweigern (vgl. Reuter, a.a.O., Rn. 37).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Kansy

gez. Dr. Knippel

Ausgefertigt: Berlin, 27. Januar 2010